



10 Jahre Garantie

Die Fa. Serge Ferrari AG (folgend Garantiegeber genannt) erklärt gegenüber den jeweiligen Unternehmen (folgend Garantienehmer genannt) nachstehende Garantie:

1. Produkt

Die Gewährleistung umfasst folgende Produkte in deren im technischen Datenblatt und in der Produktbroschüre vorgesehenen Anwendungen in der Europäischen Union und in der Schweiz: Stamisol DW, Stamisol ECO, Stamisol Pack, Stamisol Pack350, Stamisol Pack500, Stamisol FA, Stamisol FI, Stamisol Effect, Stamisol Color, Stamisol Color HI-FR, Stamisol SD70.

Unsere 10 Jahresgarantie gilt auch für Photovoltaik- und Solaranlagen, wenn der Lüftungsabstand zwischen unserem Produkt Stamisol und der Photovoltaik- oder Solaranlage nicht 60 mm unterschreitet bzw., sofern in anderen Bestimmungen höhere Abstände gefordert werden, diese jeweiligen Abstände, und auch die sonstigen Verlegerichtlinien des Produktes Stamisol, die Sie zusammen mit dieser Ware erhalten haben, eingehalten werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass eine Aufheizung unserer Membran auf 100 ° C, dann allerdings nur für max. 20 Tage pro Jahr und 2 Std pro Tag, nicht überschritten werden darf. Die maximale Spitztemperatur von 100 ° C darf nicht überschritten werden.

Sollte ein Garantiefall durch Überhitzung und somit Zerstörung der Membran eintreten, ist Voraussetzung für jedwede Garantieleistungen unseres Hauses, dass der Garantienehmer nachweist, dass sich seine Photovoltaik- bzw Solaranlage max. im zuvor genannten Umfang erwärmt hat, d.h. eine Zerstörung unseres Materials durch zu hohe Temperaturen in der Photovoltaik- bzw. Solaranlage ausgeschlossen ist.

Der Einsatz von Stamisol FI in Verbindung mit Photovoltaik- und Solaranlagen ist nicht geeignet.

2. Gewährleistung

Der Garantiegeber sichert zu, dass die Eigenschaften der vorgenannten Produkte dem allgemein anerkannten Stand der Technik, sowie den bei Auslieferung jeweils gültigen technischen Werten entsprechen. Die Produkte sind je nach Typ als Dampfbremsen oder diffusionsoffene Fassadenbahnen und Unterdachbahnen einzusetzen.

3. Garantiezeit

Die Gewährleistungsfrist beträgt – soweit individuell nicht kürzere Fristen vereinbart sind – so lange, wie der Garantienehmer für seine Werkleistung nach VOB bzw. BGB einzustehen hat, längstens jedoch 10 Jahre ab Lieferung.

Garantieschäden sind dem Garantiegeber unverzüglich, d.h. spätestens 3 Wochen nach dem Bekanntwerden des Mangels per eingeschriebenem Brief zu melden. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt keine neue Garantiefrist zu laufen. Für diese gilt vielmehr die für die ursprüngliche Lieferung fortlaufende Garantiefrist weiter.

4. Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Garantie

Die Garantie setzt eine einwandfreie, dem Stand der Technik entsprechende Werkleistung des Garantienehmers voraus, hierzu zählt eine Einhaltung der Verlegeanweisungen des Garantiegebers, die dem Material beiliegen. Die Verlegung muss durch eine Fachfirma ausgeführt sein.

5. Haftungsumfang

Sofern der Garantienehmer wegen der Fehlerhaftigkeit des eingebauten Materials oder wegen eines Beratungsfehlers (beispielsweise eine fehlerhafte Verlegeanleitung) des Garantiegebers gegenüber dem Bauherrn im Schadensfalle haftbar ist, so

- stellt der Garantiegeber das zur Schadensbeseitigung erforderliche Ersatzmaterial einschliesslich Einbauzubehör kostenlos frei Baustelle zur Verfügung,
- übernimmt der Garantiegeber auch die Kosten der Wiederherstellung (Ausbau- und Einbaukosten des Materials) der Funktionsfähigkeit des Daches auf der Grundlage der ortsüblichen Baustellenlöhne
- ersetzt der Garantiegeber Folgeschäden, sofern diese durch Material oder Beratungsfehler bedingt entstanden sind, allerdings nur dann,
- wenn derartige Schäden durch einen wesentlichen Mangel des Produkts, der dessen Gebrauchstauglichkeit erheblich beeinträchtigt hat
- sowie auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Die Haftung für solche Folgeschäden ist auf Ersatz des Schadens am Bauwerk, zu dessen Schutz das Produkt bestimmt ist, beschränkt.

6. Schadensabwicklung

Dem Garantiegeber ist vor Ausführung der Garantiearbeiten ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Ist der Garantiegeber mit der Höhe der dort genannten Kosten nicht einverstanden, so kann er jederzeit auf seine Kosten eine Drittfirma – Dachdeckerbetrieb – mit der Schadensbeseitigung beauftragen. In diesem Fall trägt der Garantiegeber im Verhältnis zum Garantienehmer das Risiko einer ordnungsgemässen Schadensbeseitigung.

7. Schadensbeseitigung

Besteht zwischen den Beteiligten über die Schadensursache aus technischer Sicht eine Meinungsverschiedenheit, so wird folgende Regelung bindend vereinbart: Die Beteiligten einigen sich auf einen neutralen Sachverständigen, der ein technisches Gutachten erstellt. Ist keine Einigung möglich, so wird ein geeigneter Sachverständiger durch die örtlich zuständige Handwerkskammer bindend vorgeschlagen. Falls erforderlich, kann der Sachverständige ein Prüfinstitut als Erfüllungsgehilfen einschalten. Falls möglich, wird ein Prüfinstitut gewählt, bei dem für das schadhafte Material bereits einmal ein amtliches Prüfzeugnis erstellt wurde. Die Kosten des Schiedsgutachtens werden entsprechend dem Grad der den beiden Parteien zuzurechnenden Schadensverursachung nach Feststellungen des Sachverständigen aufgeteilt bzw. einer der Parteien zugemessen.

8. Gültigkeit

Diese Garantie gilt für Verlegungen ab dem 01.01.2016.

9. Ausschlüsse

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern ungewöhnliche Einflüsse, insbesondere chemischer und mechanischer Art auf das Produkt eingewirkt haben bzw. wenn eine Nutzung oder Verarbeitung ausserhalb der normalen Anwendung stattgefunden hat.

Die Haftung ist weiterhin bei höherer Gewalt oder Krieg ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind weiterhin Schäden durch fehlerhafte Planung und Konzeption, nicht genehmigte Produktkombinationen, falschen Transport bzw. fehlerhaftes Handling oder fehlerhafte Montage. Die Garantie erlischt bei Veränderungen des Produkts, beispielsweise Reparaturen etc. die ohne unsere Zustimmung durchgeführt werden sowie bei Unterlassen von notwendigen Wartungen. Die Garantie erlischt zudem, sobald ein Vertragspartner einen Anspruch an den Garantiegeber bezüglich des betroffenen Bauvorhabens geltend macht. Ausgeschlossen sind Mängel und Schäden, die nicht nachweisbar auf das Produkt des Garantiegebers zurückzuführen sind. Die Garantie erlischt bei Verwendung von Zubehör, das nicht vom Garantiegeber geliefert wurde sowie dann, wenn der Rechnungsbetrag des Garantiegebers nicht bezahlt wurde.

10. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Garantieverhältnis wird unabhängig von obiger Schlichtungsklausel das für den Betriebsitz des Garantiegebers zuständige Gericht vereinbart.